

## **H i n w e i s e**

### **für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu realisierenden Vorhaben**

#### **1. Vorbemerkung**

Zur Mitfinanzierung von im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden volkswirtschaftlich förderungswürdigen Vorhaben, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sind, können auf der Grundlage der einschlägigen "Landesbürgschaftsrichtlinien"<sup>1</sup> vom Land Nordrhein-Westfalen Ausfallbürgschaften für Kredite bis zur Höhe von 80 % des Ausfalls übernommen werden.

#### **2. Antragsberechtigung/Kreditnehmer**

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen (Anteilseigner/Kreditnehmer) mit dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen, die sich unter Gewährleistung maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung an joint ventures/Beteiligungsgesellschaften (im folgenden Objektgesellschaften genannt) in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - ggf. auch zu 100 % - beteiligen oder dort eine Betriebsstätte/Niederlassung einrichten/übernehmen.

Antragsberechtigte Unternehmen (Anteilseigner) können zur Durchführung des Vorhabens auch von ihnen mehrheitlich gehaltene in Nordrhein-Westfalen ansässige Projektgesellschaften als Antragsteller/Kreditnehmer einschalten.

- a) die sich unter Gewährleistung maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung an joint ventures/Beteiligungsgesellschaften (im folgenden Objektgesellschaften genannt) in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - ggf. auch zu 100 % - beteiligen oder dort eine Betriebsstätte/Niederlassung einrichten/übernehmen und
- b) die zur Finanzierung des Kaufpreises und/oder des Investitions- und Betriebsmittelbedarfs der Objektgesellschaften/Betriebsstätten/Niederlassungen Finanzierungsmitel bereitstellen, wovon mindestens 35 % kapital-/haftungsmäßig durch die Anteilseigner darzustellen bzw. zu unterlegen (davon mindestens 25 % in Form von bar einzulegendem Eigen-/Risikokapital) und höchstens 75 % durch Bürgschaftskredite bzw.

---

<sup>1</sup> Rd. Erl. des Finanzministers v. 11.08.1988 in der Fassung vom 06.11.2000  
- VV 4724-1-1-III A 1 (SMBL.NW 651)

als durch Bürgschaftskredite refinanzierte (Gesellschafter-)Darlehen (bei Objektgesellschaften) darzustellen sind.

Der Antragsteller/Kreditnehmer hat nachzuweisen, dass er für die durch evtl. politische Ereignisse im Fördergebiet verursachten Verluste an dem Eigen-/Risikokapital und den (Gesellschafter-)Darlehen eine Kapitalanlagen-Garantie des Bundes erhalten hat oder erhalten kann.

### **3. Behandlung von Sacheinlagen**

Sacheinlagen bei der Projekt-/Objektgesellschaft, die aus der Vermögens-/Konzernsphäre des Anteilseigners stammen, verringern den für die Eigen-/Risikokapital- bzw. Bürgschaftskreditbemessung maßgeblichen Finanzbedarf; sie führen nicht zu einer Ermäßigung der danach erforderlichen kapital-/haftungsmäßigen Anteilseignerquote. Gleiches gilt auch für den Verkauf/Erwerb gebrauchter Vermögenswerte aus der Vermögenssphäre des Anteilseigners.

Als Sacheinlage im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten nicht vom Anteilseigner zum Zwecke der Einlage von dritter Seite beschaffte Wirtschaftsgüter, die im unmittelbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens erworben wurden bzw. erworben werden sollen.

### **4. Sonstiges**

Die Unternehmen und die Projektgesellschaften - sofern eingeschaltet-, haben sich gegenüber dem Kreditgeber zu verpflichten, die Realisierung der Vorhaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen und während der Kreditlaufzeit zu überwachen sowie hierbei Auflagen des Kreditgebers und des Landes zu berücksichtigen/durchzusetzen; die Beteiligungen der Unternehmen an dem Vorhaben (Objektgesellschaft/Betriebsstätte/Niederlassung) und an der ggf. einzuschaltenden Projektgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung des Kreditgebers und des Landes verändert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns/gegen Auflagen des Kreditgebers und des Landes erhöht sich die Haftung der Unternehmen im Falle der Einschaltung von Projektgesellschaften auf den gesamten zu verbürgenden Kredit.

Die Einzelheiten der Kreditbesicherung sind mit dem Land abzustimmen.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Strasse 19, 40227 Düsseldorf (Tel.: 0211-981 - 0) ist vom Land beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.

Ein Verzeichnis der einem Antrag beizufügenden Anlagen (Sonderfassung für den Fall der Einschaltung einer Projektgesellschaft) ist bei der PricewaterhouseCoopers GmbH erhältlich.

# VERZEICHNIS DER DEM ANTRAG BEIZUFÜGENDEN ANLAGEN

(Sonderfassung für zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu realisierenden Vorhaben; Fassung 06.02.1995)

Diese Sonderfassung gilt dann, wenn das Vorhaben über eine Projektgesellschaft abgewickelt wird. Andernfalls gilt das Anlagenverzeichnis in der (Normal-)Fassung für die Wirtschaft und die freien Berufe, ergänzt um die Abschnitte III. und IV. dieser Sonderfassung.

## **I. Angaben zu dem (den) Anteilseigner(n) des Kreditnehmers**

1. Exposé über die Unternehmensentwicklung und Darstellung des beruflichen Werdegangs des Inhabers/der Geschäftsleitung.
2. Handelsregisterauszug/Handwerkskammerbescheinigung, Gesellschaftsvertrag/Satzung.
3. Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Erzeugungs- bzw. Geschäftsprogramm, Standortverhältnisse, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnisse.
4. Darlegungen zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen und deren wirtschaftlichen Zusammenhänge mit dem Vorhaben.
5. Letzter Jahresabschluss in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäftsbericht und Prüfungsbericht.
6. Beurteilung des Anteilseigners durch den Kreditgeber.
7. Darstellbarkeit des zur Finanzierung des Vorhabens mindestens als Bareinlage aufzubringenden Eigen-/Risikokapitals.

## **II. Angaben zum Kreditnehmer (in Nordrhein-Westfalen ansässige Gesellschaft)**

1. Handelsregisterauszug; Gesellschaftsvertrag/Satzung.
2. Geschäftsleitung.
3. Plan-Bilanz für den Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vorhabens mit Aufgliederungen und Erläuterungen.
4. Angaben zur projektbezogenen Bedienbarkeit des zu verbürgenden Kredits unter Berücksichtigung der für das Vorhaben vorzulegenden Planungsunterlagen gemäß Abschnitt III.

## **III. Angaben zum Vorhaben**

1. Gesellschaftsvertrag/Satzung (nur bei Objektgesellschaften).
2. Geschäftsleitung (bei Objektgesellschaften mit Nachweis, dass maßgeblicher Einfluss des Kreditnehmers auf die Geschäftsführung gewährleistet ist).
3. Beschreibung des Vorhabens im Einzelnen (u.a. mit Darlegungen zu Ausgangssituation, Infrastruktur, Geschäftszweck, Planungs- und Errichtungsdauer, technische Durchführbarkeit, Produktionsprogramm, Kapazitätsauslegung, Personalbedarf und seine Deckung unter Berücksichtigung der erforderlichen Personalqualifikation, Sicherstellung des Zulieferbedarfs, Vertriebsplanung mit Darlegung des geplanten Absatzes und vorgesehener Exporte sowie Stellungnahme zu deren Realisierbarkeit).
4. Berechnung des Finanzbedarfs des Vorhabens nach folgendem Schema in EUR (mit Nennung des Umrechnungskurses).
  - Immaterielle Vermögensgegenstände.
  - Sachinvestitionen
    - Grunderwerb inkl. Nebenkosten.
    - Baumaßnahmen (mit Kostenvoranschlägen).

- Maschinen.
- Errichtungen, Kraftfahrzeuge.
- Finanzinvestitionen.
- Betriebsmittel/Avale (Zweck und Ermittlung des Bedarfs).
- Anlaufkosten, Finanzierungskosten (Disagio, Bauzinsen und Sonstiges; Ermittlung des Bedarfs).
- Reserven für Unvorhergesehenes.

5. Deckung des Finanzbedarfs nach folgendem Schema in EU (mit Nennung des Umrechnungskurses):

- Eigenmittel der Partner mit partnerbezogener Aufteilung sowie Differenzierung nach Barmitteln, Sacheinlagen (vgl. Sonderregelung), Eigenleistungen u.a.
- Antragsgemäß zu verbürgender Kredit.
- Sonstige Fremdmittel (mit Haftungsausgestaltung, Besicherung und sonstigen Konditionen).
- Sonstige Finanzierungsmittel.

Es ist darzulegen, ob und inwieweit bereits konkrete Finanzierungszusagen vorliegen.

6. Mittelfristige Planung für mindestens 5 Geschäftsjahre ab Fertigstellung/Inbetriebnahme des Vorhabens (in EUR mit Nennung des Umrechnungskurses):

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- Plan-Einnahmeüberschussrechnungen/cash flow.

Die Planungsgrundlagen und deren Realisierbarkeit sind ausführlich zu erläutern und zu begründen. Dies gilt vor allem für die Einkaufs- und Vertriebsplanung (Mengen-/Erlösstruktur) mit Unterteilung nach Absatzgebieten sowie für die Lie-

ferbeziehungen zum Kreditnehmer und dessen Anteilseignern mit Darlegung des hierfür geltenden/vorgesehenen Verrechnungssystemes.

7. Nachweis, dass die für das Vorhaben und seine planmäßige Realisierbarkeit ggf. erforderlichen Genehmigungen der örtlich (Vorhaben-Land) zuständigen Behörden vorliegen.
8. Darstellung des aktuellen Devisenrechts<sup>1</sup> des jeweiligen Vorhaben-Landes, soweit dies für das Vorhaben von Bedeutung ist, insbesondere zu Abführungs-/Umtausch-/Genehmigungspflichten und zu den Transfermöglichkeiten bei Umsatzerlösen, Gewinnen und Bedienungen von (Gesellschafter-) Darlehen.

Auf Verlangen des Kreditgebers/des Landes sind die vorstehend bezeichneten Angaben oder Teile hiervon im Rahmen einer auf Kosten des Kreditnehmers einzuholenden qualifizierten feasibility-Studie zu erbringen, welche von einem unabhängigen Beratungsunternehmen erarbeitet oder begutachtet worden ist.

#### **IV. Sonstiges**

1. Nachweis der Kapitalanlagengarantie des Bundes und der diesbezüglichen Zessionsgenehmigung zur Absicherung des antragsgemäß zu verbürgenden Kredits (kann ggf. nachgereicht werden).
2. Nachweise/Angebote zur Bestellung von Sicherheiten für den antragsgemäß zu verbürgenden Kredit.
3. Darlegungen, ob und inwieweit vom Kreditnehmer und/oder seinen Anteilseignern andere öffentliche Hilfen (u.a. Ausfuhrdeckungen des Bundes) beantragt/in Anspruch genommen werden sowie darüber, ob insoweit ein Zusammenhang mit dem Vorhaben und dem antragsgemäß zu verbürgenden Kredit besteht.
4. Der Kreditgeber und das Land behalten sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte vor.

---

<sup>1</sup> Für die Länder Polen, Ungarn sowie die tschechische und slowakische Republik grundsätzlich nicht erforderlich.